

04.05.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zu einem neuen Eigenmittelsystem für die Europäische Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 015450 - vom 2. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 21. April 1994 angenommen.

Entschlieung zu einem neuen Eigenmittelsystem fr die Europische Union

Das Europische Parlament,

- aufgrund von Artikel 148 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Juni 1992⁽¹⁾ zur Mitteilung der Kommission "Von der Einheitlichen Europischen Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel fr unsere ehrgeizigen Ziele",
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 27. Oktober 1993⁽²⁾, zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens fr den Zeitraum 1993-1999,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung ber die Haushaltsdisziplin vom 29. Oktober 1993⁽³⁾ und insbesondere der Erklrung ber das System der eigenen Mittel,
 - unter Hinweis auf die Konferenzen zum Eigenmittelsystem mit den Vertretern der nationalen Parlamente und der Ratsprsidentschaft am 21. und 22. Februar 1994,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0228/94),
- A. in der Erwgung, da die Gemeinschaft zur Deckung ihrer Ausgaben ber eigene Einnahmen in ausreichendem Umfang verfgen soll,
- B. in der Erwgung, da die Praxis hinsichtlich der Eigenmittel - dies gilt insbesondere fr die zuletzt eingefhrten Eigenmittel - deren eigentlichen Charakter in gewisser Weise verflscht hat, obwohl es sich rechtlich gesehen unleugbar und unverzichtbar um Eigenmittel handelt,
- C. in der berzeugung, da die von der Kommission vorgeschlagenen Reformen einer Absenkung des MWSt.-Hchstsatzes von 1,4% auf 1% und einer Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 50% des BSP den Charakter der MWSt.-Einnahme als Eigen-einnahme weiter schwchen,
- D. in der berzeugung, da das aktuelle System der Eigenmittel weder nach dem Kriterium des nationalen BSP noch nach dem eines BSP-pro-Kopf zu einer gerechten Verteilung der Lasten fhrt,
- E. in der berzeugung, da ein wirkliches Eigenmittelsystem dem Anspruch verpflichtet ist, durchschaubar, gerecht und ausgewogen zu sein,
- F. unter Hinweis darauf, da eigene Einnahmen der Union die Art der Einnahmen betreffen, nicht die des Umfangs; da also das Einnahmesystem aufkommens-neutral ist,

(1) ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 74.

(2) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

(3) ABl. Nr. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

- G. unter Hinweis darauf, daß sich die Frage der Einnahmegerechtigkeit am BSP der Mitgliedstaaten oder der EU-Bürger zu orientieren hat und in keinem direkten Zusammenhang zu den Ausgabemodalitäten stehen kann,
- H. in dem Bewußtsein, daß eine sich demokratisch entwickelnde Europäische Union unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität in den Bereichen ihrer Zuständigkeiten über eine Finanzautonomie verfügen muß; dies auch deshalb, weil die europäische Perspektive durch die nationalen Parlamente nicht angemessen gesehen werden kann,
- I. in der Erwägung, daß das System zur Aufbringung der Mittel für alle öffentlichen Haushalt sowie das Verfahren für die entsprechende Genehmigung engstens mit der haushaltspolitischen Verantwortlichkeit von repräsentativen Demokratien verknüpft sind,
- J. in der Erwägung, daß die Europäische Union öffentliche Güter bereitstellt, die durch an die Union gebundene öffentliche Einnahmen finanziert werden müssen,
- 1. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bis zum Auslaufen der derzeit gültigen Finanziellen Vorausschau 1999 ein wirkliches Eigenmittelsystem für die Union zu schaffen und mit den Verhandlungen über ein solches Eigenmittelsystem im Rahmen der Regierungskonferenzen 1996 zu beginnen;
- 2. fordert die Kommission auf, bis zum Beginn der Regierungskonferenzen 1996 einen Vorschlag für ein Eigenmittelsystem für die Gemeinschaft vorzulegen, das vollständig auf eigenen Einnahmen beruht;
- 3. vertritt die Auffassung, daß die Union über ausreichende Eigeneinnahmen zur Deckung der ihr übertragenen Aufgaben verfügen soll, die sie zur Erreichung ihrer politischen Ziele - bei Wahrung des Prinzips der Subsidiarität - auf eine selbständige finanzielle Grundlage stellen;

Elemente eines Systems der Eigeneinnahmen

- 4. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das für die Bürger eindeutig und verständlich ist und das gemeinschaftsweit gleich erhoben und kontrolliert werden kann;
- 5. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das bei der Verteilung der Kosten die Kapazität der einzelnen Mitgliedstaaten und der zahlungsleistenden Bürger berücksichtigt;
- 6. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das die Bürger nicht stärker als derzeit belastet, das aber deutlich ausweist, welcher Anteil am Steueraufkommen der Union und welcher den Mitgliedstaaten rechtmäßig zusteht;
- 7. fordert die Schaffung eines Eigenmittelsystems, das durch die Art der Erhebung eine direkte Verbindung und Verantwortlichkeit zwischen der Europäischen Union (ihren Haushaltsbehörden: dem Rat und dem Parlament) und dem beitragszahlenden Bürger begründet und auf diese Weise die demokratische Verbindung des Bürgers mit der Union fördert;

eine neue dritte Eigeneinnahme

- 8. ist der Überzeugung, daß die ersten beiden Einnahmekategorien, Abschöpfungen, Prämien und Ausgleichsbeträge sowie Zölle, aufgrund der Außenhandelskompetenz der Gemeinschaft eigene Einnahmen darstellen und als solche beibehalten wer-

den sollten; weist aber darauf hin, daß diese Einnahmen insbesondere in Folge der jüngsten GATT-Vereinbarungen und der derzeitigen Reform der GAP immer weiter zurückgehen werden;

9. ist der Überzeugung, daß eine neue dritte Einnahmequelle anstatt der bisherigen dritten und vierten Einnahme in Form eines festgelegten Prozentsatzes an der Mehrwertsteuer geschaffen werden muß, da die Mehrwertsteuer, trotz aller Diskussionen um eine "gerechte" Definition der Bemessungsgrundlage, die verlässlichste Basis für eigene Einnahmen darstellt; die Mehrwertsteuer ist politisch steuerbar; sie ist in den Mitgliedstaaten bekannt und dem Bürger vertraut, und sie kann und muß gemeinschaftsweit harmonisiert werden;
10. ist der Überzeugung, daß ein Anteil der Union an der Mehrwertsteuer, der direkt über Steuererklärungen erhoben und auf Rechnungen als solcher ausgewiesen wird, am besten dazu geeignet ist, die Forderungen nach Einfachheit und Transparenz zu erfüllen und dabei eine wirkungsvolle Verbindung zwischen Steuerzahler und Adressat (Europäische Union) zu leisten vermag;
11. ist der Überzeugung, daß der offene Beleg des Anteils der Gemeinschaft an der Mehrwertsteuer in Form geteilter Mehrwertsteuerausweise Fehleinschätzungen der Bürger über die Kosten der Union revidieren helfen kann und damit die Identifikation mit der Union steigert;
12. ist der Auffassung, daß einer zunehmenden Übertragung von Aufgaben der Mitgliedstaaten an die Union durch angemessene Übertragungen von Eigenmitteln entsprochen werden muß, die leicht den notwendigen und gewollten Aufgaben angeglichen werden können;
13. hält die Einführung von "Erziehungssteuern" wirtschafts- und/oder umweltpolitischer Art prinzipiell für erwägenswert; ist allerdings der Auffassung, daß sie aufgrund ihres degressiven Charakters und ihrer länderspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen nur eine Zusatzfinanzierung darstellen können und besser den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollten;

das Problem der Steuergerechtigkeit

14. hält am Ziel der Steuergerechtigkeit fest, wenngleich klar ist, daß absolute Steuergerechtigkeit nicht erreicht, sondern immer nur angestrebt werden kann;
15. hält es zum Erreichen einer größeren Steuergerechtigkeit auf individueller Ebene für notwendig, die Möglichkeiten eines geteilten Mehrwertsteuersatzes der Union genau zu untersuchen; dabei sollte ein Basissteuersatz für Produkte eines allgemeinen Warenkorbs und ein erhöhter Steuersatz für alle übrigen Produkte ins Auge gefaßt werden;
16. hält es aber zum Erreichen einer größeren Steuergerechtigkeit auf nationaler Ebene für möglich, daß zum Ausgleich verbleibender Ungleichgewichte im Bezug auf die BSP der Mitgliedstaaten ein Finanzausgleich nach Art des deutschen Länderfinanzausgleichs nach Abrechnung des betreffenden Haushaltsjahres zwischen den Mitgliedstaaten vorgenommen werden könnte;
17. betont ausdrücklich, daß Einnahmen der ersten und zweiten Einnahmekategorie, die an den Außengrenzen und Grenzstellen der Union erhoben werden, Einnahmen der Union bleiben und nicht dem Einnahmeort, -land oder Mitgliedstaat zufallen, der die Einnahme abwickelt (dafür werden ja gegenwärtig 10% Gebühren von der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten bezahlt);
18. ist der Überzeugung, daß Steuergerechtigkeit von der Frage der Verteilungsgerechtigkeit zu trennen ist; die letztere wird weitgehend politisch bestimmt

und hat sich an den Zielen der Union wie etwa der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion aller Teile zu orientieren; betont in dem Zusammenhang, daß im Verhältnis zu den Abgaben der Mitglieder an die Union der wirtschaftliche Nutzen des Binnenmarktes für alle, besonders für die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Staaten wesentlich größer ist;

19. ist der Auffassung, daß ein demokratisch abgesegnetes gerechtes Einkommens- und Ausgabensystem entscheidend dazu beiträgt, die Notwendigkeit von Teillösungen zu beseitigen, die den Haushaltsplan der Gemeinschaft in der Vergangenheit geprägt haben.
20. billigt zum Erreichen des Ziels eines einheitlichen und allgemeinen Systems eigener Einnahmen die Gewährung zeitlich befristeter Ausnahmeregelungen für einzelne Mitgliedsländer; lehnt jedoch eine Gemeinschaft "à la carte" beim System der Eigeneinnahmen ab, in der einzelne Staaten unbefristete Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen;

Finanzsystem und demokratische Mitsprache

21. ist der Auffassung, daß die Übertragung zunehmender Politikbefugnisse auf die europäische Ebene wie die Agrar-, Außenwirtschafts-, Binnenmarkt-, Entwicklungshilfe-, Verkehrs-, Sozial- und Wirtschafts- und Währungspolitik einhergehen muß mit einer entsprechenden Ausstattung der Union mit demokratischen Gesetzgebungskompetenzen; hierzu gehören dann ebenso Steuer- und Haushaltskompetenzen wie eine angemessene Finanzautonomie ("No representation without taxation");
22. vertritt die Auffassung, daß eine fortgesetzte Übertragung vorher fixierter Beträge durch die Mitgliedstaaten, losgelöst von den Entscheidungen der Haushaltsbehörde einem demokratischen Verfahren widerspricht, zu unnötigen Mehrausgaben führt und haushaltspolitisch widersinnige Resultate fördert; betont deshalb, daß eine Haushaltsautonomie der Europäischen Union einer wohlverstandenen Subsidiarität förderlich ist und das jeweilige Verantwortungsbewußtsein für die Steuern der Bürger stärkt;
23. unterstreicht die Notwendigkeit, Einnahmen und Ausgaben einer sparsamen Haushaltsführung und insbesondere nach den Beschlüssen von Maastricht strikten Kontrollen zur Betrugsbekämpfung zu unterwerfen; weist dabei darauf hin, daß das Bewußtsein für mehr Kontrollen mit zunehmender Finanzautonomie steigt;
24. fordert die Kommission auf, die genannten Kriterien und Elemente für ein neues Eigenmittelsystem der Union in ihren Vorschlag aufzunehmen;
25. fordert den Rat auf, die hier genannten Kriterien und Elemente in ihren Verhandlungen über ein neues Eigenmittelsystem der Union zur Grundlage zu machen;

o
o o

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident